

Windenergie- und Repoweringkonzept

zur 121. Flächennutzungsplanänderung
(Ergänzung)

- Entwurf –
Anlage 1

10.02.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel.....	2
2. Repoweringkonzept der Samtgemeinde Esens	3
3. Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird.....	6
4. Wirtschaftsbereich „Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr (Tourismus)“	11
5. Landschaftsbild, Naturhaushalt und Artenschutz.....	12
6. Immissionsschutz.....	13
7. Siedlungsentwicklung.....	14
8. Klimaschutz/ Energiewende	14
9. Vertrauensschaden, Entschädigung.....	14
10. Zusammenfassung	15
11. Literaturverzeichnis.....	16

1. Anlass und Ziel

Die Samtgemeinde Esens plant auf Ebene des Flächennutzungsplanes den derzeitigen Bestand an Windenergieanlagen in der Samtgemeinde festzuschreiben. Eine Erhöhung der derzeitigen Anlagenzahl (Stand Dez. 2015) soll zukünftig ausgeschlossen werden. Der Abbau von Altanlagen und der Ersatz durch wenige leistungsfähigere Windenergieanlagen, das sogenannte Repowering, sollen weiterhin durchgeführt werden.

Zusätzliche Flächen für Windparkstandorte sowie zusätzliche Windenergieanlagenstandorte sollen zukünftig ausgeschlossen werden.

Die Samtgemeinde verfolgt nicht nur das Ziel die derzeitige Anlagenzahl festzuschreiben, sondern langfristig gesehen, die Anlagenzahl in der Samtgemeinde Esens insgesamt zu verringern, um die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Menschen und Umwelt einzudämmen. Die Bereiche „Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr (Tourismus)“ sind vor einer massiven Beeinträchtigung durch die zunehmende Anzahl an Windenergieanlagen zu bewahren. Des Weiteren gilt es das Landschaftsbild mit seiner kulturhistorischen Eigenart und die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche (insbesondere das EU Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“) zu entlasten. Die Erholung in Natur und Landschaft soll weiterhin uneingeschränkt ermöglicht werden.

Die Aufstellung der 121. Flächennutzungsplanänderung ist planungsrechtlich notwendig, um den derzeitigen Bestand an Windenergieanlagen in den drei vorhandenen Windparkstandorten (Holtgast – Utgast, Werdum / Neuharlingersiel, Stedesdorf) festzuschreiben. Die Aufstellung von Repowering-Anlagen wird weiterhin ermöglicht.

Diese Zielvorgabe betreffen folgende drei Flächennutzungsplanänderungen:

- 37. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Darstellung eines sonstigen Sondergebietes - Windenergiepark Utgast, (wirksam / siehe Amtsblatt für den LK WTM Nr. 5 vom 01.04.1993)
- 100. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Darstellung eines Sondergebietes – Windenergienutzung - Windpark Stedesdorf, (wirksam / siehe Amtsblatt für den LK WTM Nr. 13 vom 30.12.2011).
- 101. Flächennutzungsplanänderung, hier: Darstellung eines Sondergebietes für Windenergienutzung „Zweckbestimmung Repowering“- Windpark Werdum / Neuharlingersiel, (wirksam / siehe Amtsblatt für den LK WTM Nr. 12 vom 28.12.2012).

Die 121. Flächennutzungsplanänderung (Ergänzung) umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Esens mit besonderem Augenmerk auf die Geltungsbereiche der drei Flächennutzungsplanänderungen. Die Geltungsbereiche werden sich nicht verändern. Die Flächennutzungsplanänderung ist eine Ergänzung der 37., 100. und 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens. Die geplanten Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB).

2. Repoweringkonzept der Samtgemeinde Esens

Die Samtgemeinde Esens hat der Windenergie im Samtgemeindegebiet bereits substanziellen Raum verschafft. Das gilt für die zur Verfügung gestellten Flächen, aber auch für die Anzahl der Windenergieanlagen und die installierte bzw. noch in Planung befindliche Leistung (betreffend Repowering Windpark Utgast). Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung zukünftig insbesondere die Aspekte:

- Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr (Tourismus)
- Immissionsschutz (Schallschutz, Schattenwurf, optische Beeinträchtigungen wie Beleuchtung und erdrückende Wirkungen)
- Naturhaushalt, Landschaftsbild und Artenschutz
- Siedlungsentwicklung

gegenüber der Weiterentwicklung erneuerbarer Energien, hier der Windenergie, stärker gewichtet werden.

Um dieses städtebauliche Ziel zu erreichen, soll die Windenergie zukünftig nach dem nachfolgenden Windenergie- und Repoweringkonzept auf der Ebene des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gesteuert werden.

Dabei wird ausdrücklich betont, dass der Windenergie auch weiterhin Entwicklungsmöglichkeit gegeben werden soll, dass allerdings nach dem vorgegeben Rahmen.

Die Samtgemeinde Esens hat sich zum Ziel gesetzt, den Abbau von Altanlagen und die Errichtung von wenigen leistungsfähigeren Windenergieanlagen, das sogenannte Repowering, zu verfolgen. Neue und leistungsstärkere Windenergieanlagen sind nur dann zu errichten, wenn damit die zeitgleiche Stilllegung und der Rückbau von Altanlagen verbunden

Das Windenergie- / Repoweringkonzept wird im Folgenden begründet.

Zu Punkt 1:

Der Windenergie wird in der Samtgemeinde Esens bereits substanzieller Raum gegeben (siehe Kapitel 3). Deshalb sollen keine zusätzlichen Konzentrationszonen für Windenergie in dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens dargestellt werden.

Zu Punkt 2:

In den Konzentrationszonen für Windenergie sollen keine zusätzlichen Windenergieanlagen entstehen. Deshalb wird als Ausgangslage klarstellend die maximal zulässige Anzahl der Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen definiert. Dabei werden bestehende Baurechte beachtet, die sich aus den Bebauungsplänen der Gemeinden Holtgast, Stedesdorf, Neuharlingersiel und Werdum und den Zulassungen nach dem BImSchG ergeben.

Zu Punkt 3:

Die Samtgemeinde stellt dar, dass für die Errichtung einer Repowering-Anlage mindestens zwei Altanlagen abzubauen sind. Dadurch kommt es zu einer angestrebten räumlichen Entlastung.

Zu Punkt 4:

Durch diese Regelung wird das Repoweringkonzept flexibel gestaltet.

Zu Punkt 5:

Einzelanlagen im Samtgemeindegebiet können in den Konzentrationszonen für Windenergie repowert werden. Dies trägt zu einer weiteren Entlastung des Raumes bei.

Zu Punkt 6:

In Werdum / Neuharlingersiel stehen vier Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 7,5 MW. Diese Windenergieanlagen sind langfristig in kein Repoweringkonzept zu integrieren. Deshalb gelten hier nur die Punkte 1. und 2.

3. Prüfung, ob der Windenergie substanziell Raum gegeben wird

Der Anteil an erneuerbaren Energien ist im Landkreis Wittmund vor allem durch die Windkraft relativ hoch. 2010 lag der Stromverbrauch bei 457 GWh im Landkreis Wittmund. Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrug etwa 81 % des Stromverbrauchs. Wesentlich dazu bei, trugen die mittels Windkraft erzeugten 309 GWh (Landkreis Wittmund 2010). Da seit 2010 weitere Anlagen installiert bzw. repowert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Anteil der erzeugten Energie aus Windkraft erhöht hat.

In der Samtgemeinde Esens befinden sich drei Windparkstandorte mit einer Flächengröße von insgesamt 689,1 ha (siehe Tab. 1). Die Gesamtfläche der Samtgemeinde Esens umfasst 162,11 km² bei einer Einwohnerzahl von 14.220. Bislang sind 4,3 % der Fläche der Samtgemeinde Esens als Sondergebiet „Windpark“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Die größte Fläche mit 274 ha nimmt dabei der Windpark Stedesdorf ein. Hier stehen zehn E-101 – Anlagen zu je 3.000 kW installierter Leistung (siehe Tab. 2, 3). Die nächst kleinere Fläche (221 ha) nimmt der Windpark Werdum / Neuharlingersiel ein. In der Gemeinde Neuharlingersiel steht eine und in der Gemeinde Werdum drei Anlagen vom Typ E-126 mit einer installierten Leistung von je 7.500 kW.

In der Gemeinde Holtgast ist eine Fläche von 194,1 ha für das Sondergebiet Windenergiepark im Flächennutzungsplan dargestellt. Zukünftig sind hier ca. 40 Anlagen vom Typ E-70 E4 zu je 2.300 kW installierter Leistung vorgesehen. Eine Tacke-Anlage zu 600 kW bleibt erhalten. Nach derzeitigem Stand werden 41 Windenergieanlagen im Windpark Utgast stehen (40 E-70 E4 und 1 Tacke-Anlage). Eine weitere Anlage (E-70 E4) könnte theoretisch noch innerhalb der Konzentrationszone errichtet werden, weil eine Fläche bisher aus eigentumsrechtlichen Gründen für die Windenergieentwicklung nicht zur Verfügung stand. Darum werden dem zukünftigen Bestand von 41 WEA noch ein möglicher Standort hinzugefügt (siehe Tab. 3).

Tabelle 1: Dargestellte Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan

Windparkstandorte	Holtgast- Utgast	Stedesdorf	Werdum / Neuharlingersiel	Summe
Dargestellte Fläche im FNP (ha)	194,1	274	221	689,1 ha

Tabelle 2: Anzahl der Anlagen - Stand Dez. 2015 im Betrieb - in den Konzentrationszonen für Windenergie

	Anlagen- zahl	Anlagen- typ	Installierte Leistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Gesamte Installierte Leistung (kW)
Holtgast- Utgast	39	TW-600	600	50	23.400
	9	E-70 E4	2.300	64	20.700
	2	AN-Bonus 450/37	450	42,30	900
	3	E-40/6.44	600	50	1.800
Stedesdorf	10	E-101	3.000	135	30.000
Werdum	3	E-126	7.500	135	22.500
Neuharlingersiel	1	E-126	7.500	135	7.500
Summe	67				106.800 kW bzw. 106,8 MW

Im Dezember 2015 betrug die installierte Leistung der Windenergieanlagen in den Konzentrationszonen ca. 106,8 MW (siehe Tab. 2). Derzeit werden im Windpark Utgast Repowering-Anlagen des Typs E-70 E4 aufgestellt von denen bisher neun (Stand Dez. 2015) stehen.

Wenn das Repowering im Windpark Utgast abgeschlossen ist, beträgt die dort installierte Leistung 92,6 MW (40 Anlagen des Typs E-70 E4 und eine Tacke-Anlage in Utgast betrachtend). Die Tacke-Anlage von 600 kW installierter Leistung bleibt nach derzeitigem Stand erhalten. Wird auf der einen Fläche, die bisher aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht für die Windenergieentwicklung zur Verfügung stand, eine weitere Anlage des Typs E-70 E4 errichtet, erhöht sich die installierte Leistung im Windpark Utgast auf ca. 94,9 MW und in der Samtgemeinde auf ca. 154,9 MW (siehe Tab. 3)¹.

Die Windparkstandorte Stedesdorf und Werdum / Neuharlingersiel erzeugen ohne dem Windpark Utgast eine installierte Leistung von ca. 60 MW.

¹ Da sich die aktuelle Zahl an Windenergieanlagen im Windpark Holtgast aufgrund von derzeitigem Abbau und Aufbau der Anlagen kontinuierlich ändert, wird von 40 Anlagen des Typs E-70 E4 und einer Tacke-Anlage ausgegangen. Da eine Anlage im Windpark Utgast noch errichtet werden kann, stellt die Samtgemeinde eine Gesamtzahl von 42 Anlagen im Windpark Utgast dar.

Tabelle 3: Anzahl der Anlagen (nach Umsetzung des Repowering im Windpark Utgast)

	Anlagen- zahl	Anlagen- typ	Installierte Leistung (kW)	Gesamte Installierte Leistung (kW)
Holtgast - Utgast (geplante Anlagenzahl)	40	E-70 E4	2.300	92.000
	1	E-70 E4	2.300	2.300
	1	Tacke- Anlage	600	600
Stedesdorf	10	E-101	3.000	30.000
Werdum	3	E-126	7.500	22.500
Neuharlingersiel	1	E-126	7.500	7.500
Summe	56			154.900 kW bzw. 154,9 MW

Zusätzlich ist der Anteil an Einzelanlagen in der Samtgemeinde Esens zu betrachten (siehe Tab. 4). In der Samtgemeinde befinden sich derzeit acht Einzelanlagen (Stand Dez. 2015) mit einer installierten Leistung von insgesamt ca. 3,03 MW. Die installierte Leistung im Samtgemeindegebiet erhöht sich demzufolge auf ca. 159,6 MW, wobei für die 42. Anlage im Windpark Utgast zwei Altanlagen abzubauen sind.

Tabelle 4: Bestandsgeschützte Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen

	Einzelanlagen	Anlagentyp	Installierte Leistung (kW)
1	Esens	AN BONUS	450
2	Holtgast	TW 250	250
3	Holtgast	TW 250	250
4	Moorweg	ENERCON	500
5	Dunum	GET	225
6	Dunum	GET	600
7	Stedesdorf	TW 600	600
8	Neuharlingersiel	ENERCON	150
	Summe		3.025 kW = 3,03 MW

Das Standortkonzept für Windenergie aus dem Jahr 2010 hat für die Samtgemeinde Esens ergeben, dass insgesamt 797 ha als Potentialfläche für Windenergie im Samtgemeindegebiet zur Verfügung stehen (siehe Tab. 5). 193,7 ha bzw. 24,5 % der

Potentialfläche sind nicht als Konzentrationszone für Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Für die Windparkstandorte Stedesdorf und Werdum / Neuharlingersiel wurde das Standortkonzept als Grundlage herangezogen. Für den Windpark Utgast wird eine geringere Fläche als vorhanden angenommen, um einen Abstand von 500 m zum EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ zu gewährleisten.

Tabelle 5: Potentialflächen aus dem Standortkonzept von 2010

	Potenzial- flächen Nr.	Potentialfläche (ha)
Windpark Werdum / Neuharlingersiel	2	182,2
nicht beplant	6	78,9
nicht beplant	9a	61
Windpark Stedesdorf	10	346
nicht beplant	11	24,8
Windpark Utgast	12a	38,2
	12c	36,9
Hartsgaster Tief (nicht beplant)	13a	29
Gesamt		797 ha
Davon nicht beplant:		193,7 ha nicht beplant (24,5%)

In Tabelle 6 sind die Potentialflächen und die dargestellten Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan gegenübergestellt. Die Flächen der vorhandenen Windparkstandorte in Werdum / Neuharlingersiel und Utgast nehmen eine größere Fläche als die ermittelten Potentialflächen von 2010 ein.

Tabelle 6: Gegenüberstellung: Potentialfläche und Konzentrationsflächen im Flächennutzungsplan

	Potenzial- flächen Nr.	Potentialfläche (ha)	Windparkfläche im Flächennutzungsplan (ha)
Werdum / Neuharlingersiel	2	182,2	221
Stedesdorf	10	346	274
Utgast	12a	38,2	194,1
	12c	36,9	
Gesamt		603,3 ha	689,1 ha

Werden die dargestellten Windparkflächen im Flächennutzungsplan und die Potentialflächen zusammengefasst, ergibt sich eine Flächengröße von 954,8 ha, wobei für die Windparkstandorte Werdum / Neuharlingersiel und Utgast, die größeren Flächen aus dem Flächennutzungsplan genommen wurden (siehe Tab. 7 – Spalte 03).

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2008 / 2012) gibt als Ziel eine Mindestleistung von 100 MW für den Landkreis Wittmund an. Die Samtgemeinde Esens hat diese Vorgabe bereits ohne Beteiligung der anderen Gemeinden / Städte des Landkreises Wittmund weit überschritten.

Im Landkreis Wittmund wurden insgesamt rund 200 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 350 MW genehmigt. Ca. 60 Anlagen mit einer Nennleistung von 158 MW befinden sich im Genehmigungsverfahren (Stand 2015). Die Mindestleistung von 100 MW hat der Landkreis bereits weit überschritten. Die Errichtung weiterer Anlagen zur Leistungssteigerung ist somit nicht erforderlich.

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 14.12.2015 den „Windenergieerlass“ im Kabinett beschlossen. Der Erlass wird voraussichtlich durch Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt Anfang 2016 in Kraft treten.

In der nachfolgenden Tabelle ist ein regionalisierter Flächenansatz als Orientierungswert (7,35 % Ziel) angegeben.

Tabelle 7: Orientierungswert aus dem Windenergieerlass

Kommune	Gesamt-fläche (ha)	Potential-fläche (ha)	7,35 – Prozent – Ziel (Soll / ha)	Entspricht Anteil der Gesamtfläche (%)	Im FNP dargestellte Fläche (Ist/ha)	Entspricht Anteil der Gesamtfläche (%)
01	02	03	04	05	06	07
LK WTM	65.863,0	9.609,2	706,3	1,07	-	-
SG Esens	16.211,0	791,68 (reine Potentialfläche ohne im FNP dargestellte Fläche)	58,2	0,36	689,1	4,3
SG Esens	16.211,0	954,8 (Potenzial-fläche und FNP Fläche)	70,2	0,43	689,1	4,3

Es wird deutlich, dass die Samtgemeinde Esens mit 689,1 ha Flächen für Windenergie fast den Flächenanteil erreicht, der auf Landkreisebene nach dem Erlass erreicht werden soll (Soll-Ziel). Das Soll-Ziel für die Samtgemeinde Esens beträgt 58,2 ha bzw. 70,2 ha; im Flächennutzungsplan ist „nahezu“ das 10-fache (Ist) dargestellt. Das Landesziel, 1,4 % der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen, wird von der Samtgemeinde bereits heute um mehr als das dreifache überschritten (siehe Spalte 07). Die Samtgemeinde hat der Windenergie bereits substanziellen Raum verschafft. Weiterer Flächenbedarf ist nicht gegeben.

4. Wirtschaftsbereich „Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr (Tourismus)“

Die Samtgemeinde Esens bietet eine hohe Wohn- und Lebensqualität für die ansässige Bevölkerung und Gäste. Diese Qualität ist weiterhin zu gewährleisten und zu verbessern. Durch die spezifische Lage an der Nordseeküste ist die Samtgemeinde ein beliebtes Ausflugs- und Feriengziel und bietet Naherholung für Gäste und Einheimische.

Der Tourismus ist der größte Wirtschaftsfaktor in der Region. 2013 verzeichneten die Gemeinden Werdum, Stedesdorf, Neuharlingersiel sowie die Stadt Esens 179.884 Gästeankünfte und 938.986 Übernachtungen (LSN). Bei diesen Angaben ist zu beachten, dass nur Beherbergungsbetriebe mit mind. 10 Betten und Campingplätze mit mind. 10 Stellplätzen erfasst wurden. Werden Beherbergungsbetriebe mit weniger als 10 Betten und Campingplätze mit weniger als 10 Stellplätze betrachtet, erhöhen sich die Angaben in den Gemeinden Esens / Bengersiel und Neuharlingersiel wie folgt: In Esens / Bengersiel und Neuharlingersiel wurden 2013 insgesamt 248.079 Gäste sowie 1.610.898 Übernachtungen verzeichnet. 2014 haben sich die Zahlen in beiden Gemeinden im Vergleich zum Vorjahr erhöht. In Esens / Bengersiel wurden 3,6 % und in Neuharlingersiel 5,4 % mehr Gäste als 2013 erfasst. Die Übernachtungszahlen stiegen in Esens / Bengersiel um 7,9 % und in Neuharlingersiel um 1,2 % an (Kurverwaltungen 2015).

Die touristische Infrastruktur (Ferienwohnungen, Gastronomie etc.) kann als sehr gut ausgebaut bezeichnet werden. Bengersiel und Neuharlingersiel haben nach der Kurortverordnung das Prädikat eines Nordseeheilbades erhalten. Werdum ist staatlich anerkannter Luftkurort. Die Samtgemeinde profitiert von dem überregionalen Bekanntheitsgrad der Ortschaften als Kurorte mit dem typischen Reizklima der Nordsee.

Die Förderung und Stabilisierung des lokalen Tourismus ist ein wichtiges Ziel der Samtgemeinde. Es ist von besonderer Bedeutung Rücksicht auf die Kur- und Erholungswirtschaft zu nehmen und die Attraktivität der Seebäder und Küstenbadeorte zu erhalten und zu erhöhen. Die touristische Entwicklung soll auch in den Bereichen südlich der touristischen Schwerpunkträume des Samtgemeindegebietes vorangetrieben werden.

Eine optische Beeinträchtigung und Verlärmung (Lärm- und Infraschallbelastung) durch Windenergieanlagen sind mit diesen Zielen nicht vereinbar. Der weiteren Verlärmung und optischen Beeinträchtigung des Samtgemeindegebietes soll zum Schutz der hier lebenden Menschen und Gäste entgegen gewirkt werden. Daher besteht die langfristige Absicht der Samtgemeinde die Anzahl an Windenergieanlagen zu reduzieren.

5. Landschaftsbild, Naturhaushalt und Artenschutz

Windenergieanlagen passen aufgrund ihres Baukörpers und ihrer Höhe nicht in die historisch gewachsene Eigenart und Maßstäblichkeit der Landschaft. Windenergieanlagen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar – insbesondere da heutzutage Anlagen mit einer Höhe von über 100 m errichtet werden – sowie einer Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

Zusätzlich führen die Drehbewegungen der Rotorblätter und die erforderlichen Kennzeichnungen (Markierungen und Beleuchtung) zu einer erheblichen Beunruhigung der Landschaft. Im Nahbereich der Anlagen wird dieser Effekt durch die Lärmemissionen sowie den Schattenwurf der Rotoren (bei Sonnenschein) verstärkt. Die Intensität der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt von den Eigenschaften der Windenergieanlagen ab, wie deren Höhe, Befeuern, Anlagenanzahl, Anzahl an Rotorblättern, Standortwahl und Kennzeichnung.

Mit zunehmender Entfernung nimmt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für den Betrachter an Intensität ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass andere nicht störende Landschaftsbestandteile in das Blickfeld rücken und dadurch die Beeinträchtigung durch die Anlagen abmildern. Nach BREUER (2001) ist ein Radius von mind. der 15 - fachen WEA-Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum zu bezeichnen. Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m beeinträchtigen somit in einem Radius von 2.250 m die Landschaft erheblich.

Auch in größerer Entfernung kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, besonders dann nicht, wenn die „Wertigkeit“ des Landschaftsbildes als besonders

hoch empfunden wird. Hier wirken sich neu hinzukommende störende Objekte innerhalb der ostfriesischen Offenlandschaft nachteilig aus.

Die Samtgemeinde Esens hat sich zum Ziel gesetzt, das Landschaftsbild vor weiterer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen zu schützen und so wenig an Beeinträchtigung (Schaden) wie möglich zuzulassen. Nach § 35, Abs. 3, Nr. 5 Baugesetzbuches (BauGB) liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben (Aufstellung von Windenergieanlagen) die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Eine Demontage von Anlagen führt zu einer deutlichen Entlastung der Landschaft und somit zu einer Steigerung der landschaftsbezogenen Erholung.

Die Verringerung der Anlagenzahl wirkt sich nicht nur positiv auf das Landschaftsbild aus, sondern führt auch zu einer Entlastung des NATURA-2000 Gebietes (insbesondere das EU Vogelschutzgebiet V 63). Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Die Beeinträchtigung wild lebender Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensräume, Boden und Wasserhaushalt soll weitestgehend eingeschränkt werden.

6. Immissionsschutz

Zukünftig sollen die durch die Windenergieanlagen erzeugten Emissionen reduziert werden.

Repowering bietet die Chance, die Anzahl an Windenergieanlagen zu verringern, einzelne Streuanlagen zurückzubauen und dadurch die Landschaft „aufzuräumen“. Die Abstände zu den Einzelanlagen werden vergrößert und die Drehbewegungen der Rotoren verlangsamt, wodurch sie optisch deutlich verträglicher wirken. Repowering führt zu einer Beruhigung des Landschaftsbildes und vermindert die erdrückende Wirkung, die bei einer hohen Anzahl an Anlagen auftritt.

Die Samtgemeinde Esens spricht sich für eine bedarfsgerechte Befeuern von Windenergieanlagen aus, die bei Repowerten-Anlagen einzusetzen ist. Eine optische Beeinträchtigung durch Befeuernslichter kann dadurch vermindert werden. Zusätzlich kann eine Verminderung der Beeinträchtigung durch Rotorschattenwurf und Lärmemissionen durch die Anpassung der Repowerten-Anlagen an das Betriebssystem oder durch

Ausstattung durch Zusatzgeräte erreicht werden, so dass diese Anlagen zeitweise abgeschaltet werden.

7. Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung erhält zukünftig eine höhere Priorität als die Weiterentwicklung erneuerbarer Energien – hier der Windenergie. In der Samtgemeinde Esens soll auch weiterhin die Siedlungsentwicklung gewährleistet werden. Insbesondere der Konflikt zwischen Windenergieanlagen und der Neuausweisung von Baugebieten ist zu verhindern. In den vergangenen Jahren ist vermehrt deutlich geworden, dass die Siedlungsentwicklung durch Windenergieanlagen signifikant beeinträchtigt werden kann. Dieser Entwicklung soll mit dem Windenergie- und Repoweringkonzept entgegen gewirkt werden.

8. Klimaschutz/ Energiewende

Mit dem geplanten Repowering wird das bestehende politische Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien zu erhöhen, weiterhin verfolgt. Durch den Einsatz modernerer Windenergieanlagen wird ein Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende geleistet. Die Ziele der Bundesregierung zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energiequellen bis zum Jahr 2020 werden von der Samtgemeinde in einer für die in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen lebenden Menschen verträglichen Art und Weise umgesetzt.

9. Vertrauensschaden, Entschädigung

Vertrauensschäden und Entschädigungen im Sinne von § 39 ff BauGB können durch die 121. FNP-Änderung (Ergänzung) nicht hergeleitet werden, weil in bestehende Baurechte nicht eingegriffen wird. Bestehende Baurechte ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens, den daraus entwickelten Bebauungsplänen der Gemeinden Holtgast, Stedesdorf, Neuharlingersiel und Werdum sowie den Zulassungen nach dem BImSchG durch den Landkreis Wittmund.

10. Zusammenfassung

Die Samtgemeinde Esens hat sich zum Ziel gesetzt, die derzeitige Anzahl an Windenergieanlagen festzuschreiben und langfristig gesehen, die Zahl zu reduzieren. Die Ersetzung von Alt- durch Neuanlagen, Repowering, ist weiterhin möglich, wobei mind. zwei Anlagen durch eine Neue zu ersetzen sind.

Die verschiedenen Ansprüche an den Raum (erneuerbare Energien / Windenergie, Tourismus, Naturschutz) aber auch die Gesichtspunkte der Verlärmung und optischen Beeinträchtigung erfordern es, einen Ausgleich zwischen den zuvor genannten Ansprüchen zu finden. Ein Ausgleich soll dadurch erreicht werden, dass keine weiteren nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilenden Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet errichtet werden können, wenn die angegebene Anzahl von 57 (Windpark Werdum / Neuharlingersiel 4 Anlagen, Windpark Stedesdorf 10 Anlagen und Windpark Holtgast – Utgast 42 Anlagen) überschritten wird. Einzelanlagen im Samtgemeindegebiet können in den Konzentrationszonen für Windenergie repowert werden.

Die Ziele der Bundesregierung zur Minderung der Treibhausgasemissionen und zur stärkeren Nutzung erneuerbarer Energiequellen bis zum Jahr 2020 werden von der Samtgemeinde in einer für die in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen lebenden Menschen verträglichen Art und Weise umgesetzt, das auch vor dem Hintergrund, dass der Windenergie bereits substanzieller Raum gegeben wird.

11. Literaturverzeichnis

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes - Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. - Naturschutz und Landschaftsplanung, 33 (8): 237-245.

KURVERWALTUNGEN (2015): Tourismus in den Küstenbadeorten Ostfrieslands.

LANDKREIS WITTMUND: Integriertes Klimaschutzkonzept für den Landkreis Wittmund. Abrufbar unter:

<http://www.landkreis-wittmund.de/Portals/0/Dokumente/Brosch%3%BCren/Klimaschutzkonzept.pdf>

LSN-Online: Landesamt für Statistik Niedersachsen.